

Bochumer Veranstaltungs-GmbH

SICHERHEITS- UND BRANDSCHUTZ- BESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUN- GEN

Stand Juli 2023

Inhalt

Vorbemerkungen/Anwendungsbereich	3
1. Anzeige- und Genehmigungspflichten	3
1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung	3
1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch	4
1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden	5
1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungsbedürftiger Vorhaben	5
2. Verantwortliche Personen	5
2.1 Verantwortung des Veranstalters	5
2.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters	6
2.3 Veranstaltungsleiter	6
2.4 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik	6
2.5 Verantwortung der BoVG	7
2.6 Einlass, Sicherheits- und Ordnungsdienst, Tour-Security	7
2.7 Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst, Bauaufsichtsamt	8
2.8 Ausübung des Hausrechts	8
3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften	8
3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept	8
3.1.1 Befahren des Geländes	8
3.1.2 Schwerlastfahrzeuge (z.B. Gabelstapler, Arbeitsbühnen)	9
3.1.3 Feuerwehrebewegungszonen	9
3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge, Treppen	9
3.1.5 Sicherheitseinrichtungen	9
3.1.6 Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA)	10
3.1.7 Sicherheitskonzept	10
3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen	10
3.2.1 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte	10
3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters	10
3.2.3 Abhängungen	10
3.2.4 Ein- und Aufbauten, Szeneflächen, Sonderbauten	11
3.2.5 Teppiche, Klebeband, Fußbodenschutz	11

Unsere Spielstätten



3.2.6	Abschrankungen vor Szenenflächen	12
3.2.7	Glas	12
3.2.8	Bolzen, Löcher, Nägel	12
3.3	Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten	12
3.3.1	Ausschmückungen	12
3.3.2	Ausstattungen	13
3.3.3	Requisiten	13
3.4	Besondere Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	13
3.4.1	Nebelmaschinen	13
3.4.2	Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik	13
3.4.3	Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen	14
3.4.4	Brennbare Verpackungsmaterialien	14
3.4.5	Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und alternativen Antrieben, Foodtrucks	14
3.4.6	Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten	15
3.4.7	Holzbearbeitung	15
3.4.8	Elektrokabel	15
3.4.9	Drohnen und ferngelenkte Flugobjekte	15
3.5	Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	15
3.5.1	Arbeitssicherheit	15
3.5.2	Lautstärke, Gehörschutz	16
3.5.3	Lärmschutz für Anwohner	16
3.5.4	Laseranlagen	16
3.5.5	Einsatz von Scheinwerfern mit Laser-LED's	17
3.5.6	Rauchverbot	17
3.5.7	Umgang mit Abfällen	17
3.5.8	Abwasser	18
3.5.9	Umweltschäden	18

Vorbemerkung/Anwendungsbereich

Der RuhrCongress Bochum, die Jahrhunderthalle Bochum, die Stadthalle Wattenscheid und die Freilichtbühne Wattenscheid (nachfolgend auch Versammlungsstätte(n) genannt) werden durch die Bochumer Veranstaltungs-GmbH (im folgenden BoVG genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen vermarktet und betrieben.

Die vorliegenden „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ (im Folgenden „Sicherheitsbestimmungen“ genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in den bezeichneten Versammlungsstätten. Sie sind verbindlicher Bestandteil eines jeden, mit der BoVG zustande kommenden Vertragsverhältnisses über die Durchführung von Veranstaltungen.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und der BoVG gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Mit den Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen werden die Anforderungen der versammlungsstättenrechtlichen Vorschriften der nordrhein-westfälischen Sonderbau-Verordnung (nachfolgend SBauVO) umgesetzt. Der Vertragspartner der BoVG (nachfolgend auch Veranstalter genannt) hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von ihm und von allen weiteren, mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Veranstalter ist verpflichtet, der BoVG bis spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details, den Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Versammlungsstätte/-räume und -flächen schriftlich mitzuteilen und diese mit der BoVG abzustimmen. Die BoVG behält sich vor, dem Veranstalter zur Erhebung dieser Daten eine Unterlage zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Die BoVG behält sich ebenfalls vor, diese Daten an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnungsamt, Sanitäts-/Rettungsdienst und privaten Sicherheitsdienst) zu übermitteln.

Zu den vom Veranstalter verlangten Daten zählen insbesondere:

- Name und die Kontaktdaten des entscheidungsbefugten Vertreters, der während der Veranstaltung anwesend ist;
- Angaben dazu, ob der Veranstalter „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen;
- Angaben zur Größe und Anordnung ggf. aufzubauender Szeneflächen, Bühnen, Tribünen, Laufstege, Vorbühnen, Podien und vergleichbarer Aufbauten;

- Angaben zur erwarteten Besucherzahl und zum erwarteten Publikumsprofil;
- Angaben dazu, ob Taschen- und Einlasskontrollen vorgesehen sind;
- Angaben dazu, ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technischen Einrichtungen eingebracht werden;
- Angaben dazu, ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen;
- Angaben dazu, ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden;
- Angaben dazu, ob feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten);
- Angaben dazu, ob Ausschmückungen, Dekorationen/Ausstattungen/Requisiten eingebracht werden (Brandschutzklassen nach SBauVO nachweisen);
- Angaben dazu, ob eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist.

Sollte der Veranstalter verspätete oder keine (vollständigen) Angaben zu seiner Veranstaltung machen, wird grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden Kosten, insbesondere Personalkosten für Brandsicherheitswachen, Sanitäts- und Ordnungsdienst sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige oder verspätete Angaben können außerdem zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die BoVG im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage alle erforderlichen Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen festgelegt werden und die Notwendigkeit der Beantragung behördlicher Genehmigungen sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/Sicherheitsdienst) geplant wird (Rechtsgrundlage §§ 30 bis 43 SBauVO). Die BoVG ist berechtigt die Durchführung und Dokumentation der Sicherheitsbeurteilung ebenfalls durch den Veranstalter zu verlangen. In diesem Fall wird dem Veranstalter zur ausschließlichen Nutzung für seine Veranstaltung ebenfalls eine Unterlage zur Verfügung gestellt, anhand derer die Sicherheitsbeurteilung durchzuführen ist.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und eine Weitergabe an Dritte zu unterlassen.

1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche, technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Die BoVG entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Ziffer 1.1 (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der BoVG abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe.

Die Einreichung des Gastspielprüfbuchs bei der Baubehörde hat spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

Seite 5 von 18

1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegepläne mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Änderungen der Nutzungsart sowie Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen, z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung, sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen und fliegenden Bauten bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die BoVG. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel ebenfalls baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baubehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnischen Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Die BoVG unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten eines Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit, gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Die Kosten für behördliche Abnahmen trägt ebenfalls der Veranstalter.

2. Verantwortliche Personen, externe Dienste, Hausrecht

2.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch ihn beauftragte Dritte eingebrachten Auf- und Einbauten, Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Vorschriften der SBauVO und die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ sowie der DGUV-V 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ einzuhalten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der

Gewerbeordnung sowie der immissionsschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Veranstalter ebenfalls in eigener Verantwortung.

Seite 6 von 18

2.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters

Der Veranstalter hat der BoVG auf Anforderung einen entscheidungsbefugten Vertreter zu benennen (siehe hierzu Ziffer 1.1), der während der gesamten Dauer der Veranstaltung in der Versammlungsstätte anwesend ist. Der entscheidungsbefugte Vertreter hat auf Anforderung der BoVG an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen / -flächen, einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Ebenfalls auf Anforderung der BoVG hat er vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der entscheidungsbefugte Vertreter sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit dem von der BoVG benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) abzustimmen. Er ist zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine besondere Gefahrenlage mit konkreter Gefährdung von Personen dies erforderlich macht.

2.3 Veranstaltungsleiter

Die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Abs. 2 und 5 SBauVO wird für die Dauer der Veranstaltung grundsätzlich von der BoVG übernommen. Die BoVG behält sich jedoch vor, vom Veranstalter zu verlangen, dass sein entscheidungsbefugter Vertreter die Funktion des Veranstaltungsleiters für die Dauer der Veranstaltung übernimmt. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird in diesem Fall durch eine von der BoVG benannte, fachkundige und entscheidungsbefugte Person unterstützt. Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen so ist die BoVG ist berechtigt, die Kosten, die durch die Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters entstehen, auf den Veranstalter umzulegen.

2.4 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten nach Maßgabe der folgenden Festlegungen zu stellen:

Der Auf- und Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Veranstaltungen mit weniger als 5.000 Besucherplätzen oder dem Auf- und Abbau von Szenenflächen zwischen 50 m² und 200 m², genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² müssen zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit weniger als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen zwischen 100 m² und 200 m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann - auf Grundlage einer durch die BoVG durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung - im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsichtführende Person“ wahrgenommen werden. Vorausgesetzt, sie ist mit den technischen Einrichtungen vertraut.

2.5 Verantwortung der BoVG

Die BoVG ist für den ordnungsgemäßen gebäude- und sicherheitstechnischen Zustand der Versammlungsstätte verantwortlich. Übernimmt die BoVG die Funktion des Veranstaltungsleiters durch eigenes Personal, ist der Veranstalter verpflichtet den Anweisungen des Veranstaltungsleiters uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer Gefährdungssituation durch den Veranstaltungsleiter der BoVG zu einer Einschränkung oder zu einem Abbruch der Veranstaltung, haften die BoVG und der Veranstaltungsleiter für Sach- und Vermögensschäden nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit.

Die BoVG und die von ihr beauftragten Personen sind - unabhängig von der Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters - berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der SBauVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist der BoVG und ihrem Personal jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.

2.6 Einlass, Sicherheits- und Ordnungsdienst, Tour-Security

Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der SBauVO festgelegten Aufgaben. Er wird durch die BoVG auf Kosten des Veranstalters über einen externen, von der BoVG zugelassenen Servicepartner bestellt.

Die Anzahl des notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals wird unter anderem durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken, externe Bedrohungsgefahren und ggf. durch zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Die Mitteilung der genauen Anzahl der erforderlichen Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte durch die BoVG erfolgt deshalb regelmäßig erst kurz vor der jeweiligen Veranstaltung auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung. Soweit möglich wird dem Veranstalter die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Ordner auch bereits bei Vertragsabschluss benannt.

Soweit der Veranstalter eine eigene „Tour-Security“ als Personenschutz für Künstler, etc. einsetzt, bleibt die BoVG nach Maßgabe der Festlegungen zu Ziffer 2.8 anweisungsberechtigt.

2.7 Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst, Bauaufsichtsamt

Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die BoVG verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für diese Dienste gehen zu Lasten des Veranstalters. Den Bediensteten von Feuerwehr, Polizei, Bauordnungsamt, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst ist jederzeit Zugang zu allen Bereichen in der Versammlungsstätte zu gewähren.

2.8 Ausübung des Hausrechts

Der Veranstalter nimmt, auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung, neben der BoVG innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die BoVG übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen, nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung, aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter unverzüglich abzustellen. Die BoVG ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die BoVG vom Veranstalter als ultima ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die BoVG berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung anzuordnen und auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept

3.1.1 Befahren des Geländes

Auf dem gesamten befahrbaren Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Für alle Fahrzeuge besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal 5 km/h bzw. Schrittgeschwindigkeit. Das Befahren des Geländes der Versammlungsstätte ist erst nach Freigabe durch die BoVG gestattet.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit der Besucher ist Fahrzeugverkehr auf dem Gelände der Versammlungsstätte bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für Fahrzeuge, die zum Zweck des Abbaus das Gelände der Versammlungsstätte befahren wollen. Das Gelände kann zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die BoVG hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

3.1.2 Schwerlastfahrzeuge (z.B. Gabelstapler, Arbeitsbühnen)

Ein Befahren von Veranstaltungsflächen, Foyer- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Schwerlastfahrzeugen wie z.B. Gabelstaplern, Hubarbeitsbühnen oder Elektroameisen durch den Veranstalter oder die von ihm beauftragten Firmen ist nur mit gültigem Fahrerlaubnisschein und nach ausdrücklicher Genehmigung durch die BoVG gestattet. Gleiches gilt für das Benutzen der Arbeitsbühnen und Gabelstapler der BoVG.

Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Einsatz von Schwerlastfahrzeugen bei der BoVG über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren. Treibgasbetriebene Fahrzeuge sind in den Gebäuden nicht zugelassen. Dieselantriebe müssen mit einem Rußfilter (Mindestabscheidegrad 70 %) versehen sein (TRGS 554 Dieselmotoremissionen). Fahrer müssen einen schriftlichen Fahrauftrag von ihren Unternehmern bzw. Auftraggebern haben.

3.1.3 Feuerwehrebewegungszonen

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und auf dem Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge, Treppen

Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Rettungswege dürfen von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung sowie bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren und -tore dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

3.1.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen,

deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.1.6 Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA)

Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der ELA erfolgt durch die BoVG rechtzeitig vor Einlass des Publikums. Die BoVG ist berechtigt, zwischen Einlass und Veranstaltungsbeginn optische und akustische Sicherheitshinweise auf Videowände zu übertragen und über die Beschallungsanlage abzugeben.

3.1.7 Sicherheitskonzept

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit der BoVG vollständig umzusetzen. Die BoVG ist berechtigt, für die Veranstaltung die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen, soweit dies nach Art und Umfang der Veranstaltung erforderlich ist. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und ist nicht berechtigt, diese an Dritte weiterzugeben.

3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

3.2.1 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der BoVG bzw. durch vertraglich zugelassene, mit der BoVG verbundene Servicefirmen, bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z.B. Strom, Gas, Druckluft, Wasser, Telekommunikation) der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die BoVG eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V17 und 18 und DGUV-V3 (welche durch die DGUV Regel 115-002 konkretisiert werden), einschließlich der einschlägigen Informations- und Ausführungsbestimmungen (vgl. DGUV Information 215-310), bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Behinderung oder Gefährdung kommt. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter Koordinatoren zu benennen, die die Arbeiten aufeinander abstimmen.

3.2.3 Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der BoVG

anzumelden und mit ihr abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt. Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass D8+Kettenzüge gem. IGW SQ P2 nach dem Einrichtbetrieb zu keinem Zeitpunkt über Personen gefahren werden. Die BoVG behält sich im Einzelfall vor, die zusätzliche Sicherung der D8+Kettenzüge zu verlangen. Das Montieren und Betreiben von veranstaltungsspezifischen Lastaufnahmeeinrichtungen/Rigging hat gemäß IGW SQQ2 zu erfolgen.

3.2.4 Ein- und Aufbauten, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten auf dem Gelände der Versammlungsstätte sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig. Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich aller von ihm genutzten Flächen, einschließlich eingebrachter Ein- und Aufbauten. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten sowie gelagertes Leergut und andere Materialien nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden. Die Flächen unter Bühnen, Szenenflächen und Tribünen müssen frei von Brandlasten sein. d.h. dort dürfen keine Cases etc. gelagert oder Betriebsmittel (z.B. Verstärker, Dimmer etc.) aufgebaut werden.

3.2.5 Teppiche, Klebeband, Fußbodenschutz

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf die vorhandenen Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen.

Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches, dürfen nur mit speziellem, rückstandsfrei entfernbarem und von der BoVG zugelassenen Klebeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden.

Verankerungen und Befestigungen im Boden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und/oder mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen.

3.2.6 Abschränkungen vor Szenenflächen

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

Bei Veranstaltungen mit Szenenflächen und Stehplätzen sind Abschränkungen (Wellenbrecher) einzurichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung, insbesondere wegen des zu erwartenden Publikumsprofils, erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die BoVG auf Grundlage einer Sicherheitsbeurteilung soweit keine behördliche Anordnung erfolgt. Die Kosten für Bereitstellung, Auf- und Abbau von Wellenbrechern und mögliche Befreiungsanträge gegenüber der Behörde hat der Veranstalter zu tragen.

3.2.7 Glas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Verbundsicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln, das Schlagen und Bohren von Löchern sowie das Bolzenschießen ist verboten, soweit nicht im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung durch die BoVG erteilt wird.

3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

3.3.1 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die BoVG kann die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials verlangen.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie

frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die BoVG in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der BoVG im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

3.3.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind (z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente), müssen aus mindestens schwerentflammbareren Materialien (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind der BoVG auf Anforderung vorzulegen.

3.3.3 Requisiten

Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr. Sie müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

3.4 Besondere Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

3.4.1 Nebelmaschinen

Um Fehlalarme der Brandmeldeeinrichtung zu vermeiden, ist der Einsatz von Nebelmaschinen vor der Benutzung bei der BoVG anzumelden und mit ihr abzustimmen.

3.4.2 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik,

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, Explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der BoVG und der zuständigen Behörde abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die zuständige Behörde genehmigt werden und durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Der Veranstalter ist für die Einholung der Genehmigung verantwortlich. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.4.3 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur mit Zustimmung der BoVG zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“) und muss ihr rechtzeitig angezeigt werden.

3.4.4 Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

3.4.5 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und alternativen Antrieben, Foodtrucks

Fahrzeuge in der Versammlungsstätte sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig. Fahrzeuge dürfen keine bzw. nur ein absolutes Minimum an Betriebsstoffen (z.B. Kraftstoffe, Öl, etc.) aufweisen. In den Stauräumen der Fahrzeuge (z.B. Kofferraum) dürfen keine Treibstoffe gelagert werden. Die Fahrzeuge müssen zu den Tragwerksteilen der Jahrhunderthalle einen Abstand von jeweils mindestens 5,0 m aufweisen. Fahrzeuge mit vergleichsweise großen und brandlastbehafteten Innenbereichen (z.B. Busse mit brennbaren Sitzflächen), die durch die übergeordneten Sprühwasserlöschanlagen nicht unmittelbar geschützt sind, sind in den betreffenden Innenbereichen mit (mobilen) selbsttätig auslösenden Löschanlagen zu versehen. Das Starten und Laufenlassen von Motoren, deren Betrieb gasförmige Emissionen erzeugt, ist auszuschließen. Die Fahrzeuge müssen derartig gesichert sein, dass ein unbeabsichtigtes Wegrollen bzw. Verschieben ausgeschlossen, ein Verschieben ohne Hilfsmittel durch die Feuerwehr im Bedarfsfall jedoch sichergestellt werden kann (z.B. verkeilen der Räder). In den Nahbereichen der Fahrzeuge sind zusätzliche Handfeuerlöcher mit jeweils geeignetem Löschmittel und jeweils mindestens 9 Löschmitteleinheiten (LE) gut sichtbar und leicht erreichbar anzuordnen. Weitere Sicherheitsmaßnahmen können angeordnet werden.

Auch Foodtrucks in der Versammlungsstätte sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig. Über die oben aufgeführten Punkte hinaus gelten insbesondere für Foodtrucks folgende Beschränkungen. Die Foodtrucks, hier sind insbesondere die Außenhüllen sowie die Einrichtungen gemeint, müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Der Innenbereich der Foodtrucks muss durch selbsttätig auslösende Löschanlagen geschützt werden, d.h. ein alleiniger Ansatz von Löschdecken und Handfeuerlöschern ist nicht ausreichend. Foodtrucks dürfen nicht mit Gas betrieben werden. Ebenso ist die Verwendung von Fritteusen und / oder Kippbratpfannen nicht gestattet. Die Foodtrucks bzw. die Arbeitsplätze innerhalb der Foodtrucks müssen jeweils zwei voneinander unabhängige Rettungswege in die Jahrhunderthalle aufweisen. Weitere Maßnahmen können im Einzelfall angeordnet werden.

3.4.6 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten

Alle Arten von „Feuer- und Heißarbeiten“ sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der BoVG zulässig. Die Kosten für zusätzliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen trägt der Veranstalter.

3.4.7 Holzbearbeitung

Die Bearbeitung von Holz ist aufgrund der damit verbundenen Brandschutzauflagen nur im geringen Umfang und in jedem Fall nur mit Staubabsaugung möglich.

Alle darüber hinaus gehenden Holzbearbeitungen müssen zwingend im Außenbereich der Versammlungsstätte durchgeführt werden.

Holzreste und anfallende Sägespäne sind unverzüglich zu entfernen.

Die Lagerung von Holz innerhalb der Versammlungsstätte ist aus Brandschutzgründen grundsätzlich untersagt, Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die BoVG.

3.4.8 Elektrokabel

Elektrolastkabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Wenn möglich, müssen Kabel 2,5 m über Verkehrswegen geführt werden. Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

3.4.9 Drohnen und ferngelenkten Flugobjekte

Die Verwendung von ferngelenkten Flugobjekten (z.B. Drohnen) in den Hallen und auf dem Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von der BoVG genehmigt werden. Hierzu wird im Vorfeld eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung erstellt.

Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen. Während der Anwesenheit von Besuchern in den Hallen und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten grundsätzlich verboten.

3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Die BoVG sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Als Vertragspartner der BoVG hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern verbindlich eingehalten werden.

3.5.1 Arbeitssicherheit

Das Betreten von Arbeitsgalerien, Bühnenbereichen und von sonstigen Arbeitsbereichen mit Absturzgefahr ist nur nach vorheriger Erlaubnis durch die BoVG gestattet. Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften,

insbesondere der DGUV-V1 „Prävention“, der DGUV-V3, der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der BoVG zu melden.

3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke ist sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (z.B. „Hörsturzgefahr“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik beschreibt die DIN 15 905, Teil 5 "Veranstaltungstechnik –Tontechnik–": „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) kostenlos bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

Aus Sicherheits- und Gesundheitsschutzgründen erhalten Kleinkinder im Alter von bis zu 6 Jahren keinen Zugang zu Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist.

3.5.3 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Immissionschutzmessungen auf Anordnung der zuständigen Behörden auf Kosten des Veranstalters während der Veranstaltung durchzuführen. Bei Überschreitung zulässiger Immissionsschutzwerte kann die Veranstaltung eingeschränkt und abgebrochen werden.

3.5.4 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit der BoVG abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“, die Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der DIN

EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der BoVG vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Der Laserschutzbeauftragte überwacht und bescheinigt den Aufbau und Betrieb der Laseranlage gemäß DGUV Information 203-036 und erstellt die notwendige Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Vorplanung.

3.5.5 Einsatz von Scheinwerfern mit Laser-LED's

Wegen der akuten Gefahr von Netzhautverletzungen durch Scheinwerfer mit Laser-LED's ist der Einsatz solcher Scheinwerfer nur nach Vorlage einer dezidierten Gefährdungsbeurteilung zulässig. Diese muss sich auf den konkreten Aufbau beziehen und darstellen, wie verhindert wird, dass die Scheinwerfer auf die Augen von Personen (Mitarbeitende, Publikum, etc.) gerichtet werden und zwar beim Aufbau, bei der Einrichtung, bei Proben und bei der Veranstaltung selbst.

Scheinwerfer mit Laser-LED's dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn ein der BoVG namentlich zu benennender Verantwortlicher, die Einhaltung der sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Auflagen permanent vor Ort überwacht. Überdies hat der Veranstalter Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Scheinwerfer nicht durch nicht autorisierte Personen in Betrieb genommen werden können.

3.5.6 Rauchverbot

In der Versammlungsstätte gilt ein Rauchverbot, auch für E-Zigaretten. Der Veranstalter muss für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung sorgen. Der Veranstalter stellt die BoVG von Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung des Rauchverbotes gegen die BoVG geltend gemacht werden.

3.5.7 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) so weit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der BoVG entgeltspflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die BoVG

unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der BoVG zu veranlassen.

Seite 18 von 18

3.5.8 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

3.5.9 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen in und auf dem Gelände (z.B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind der BoVG unverzüglich zu melden.